

TE OGH 1989/1/11 9ObA284/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuderna als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Gamerith und Dr. Petrag sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Robert Müller und Dr. Bernhard Schwarz als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei * W*, vertreten durch Dr. Berndt Sedlacek, Rechtsanwalt in Salzburg, wider die beklagte Partei Sozialversicherungsanstalt der Bauern, *, vertreten durch Dr. Adolf Fiebich, Dr. Vera Kremslehner und Dr. Josef Milchram, Rechtsanwälte in Wien, wegen 217.076,80 S brutto sA und Feststellung (Streitwert 50.000 S), infolge Rekurses der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 13. September 1988, GZ 12 Ra 52/88-22, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht vom 22. Dezember 1987, GZ 38 Cga 1137/87-16, aufgehoben wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit seinen Ausführungen, das Berufungsgericht habe das im Hinblick auf die Vertretung des Klägers durch eine qualifizierte Person gemäß § 63 Abs 1 ASGG geltende Neuerungsverbot nicht beachtet, macht die Rekurswerberin ausschließlich einen Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne des § 503 Z 2 ZPO geltend. Mit seinen Ausführungen, das Berufungsgericht habe das im Hinblick auf die Vertretung des Klägers durch eine qualifizierte Person gemäß Paragraph 63, Absatz eins, ASGG geltende Neuerungsverbot nicht beachtet, macht die Rekurswerberin ausschließlich einen Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne des Paragraph 503, Ziffer 2, ZPO geltend.

Die behauptete Mangelhaftigkeit liegt jedoch nicht vor (§ 510 Abs 3 ZPO). Die behauptete Mangelhaftigkeit liegt jedoch nicht vor (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Entgegen der Ansicht der Rekurswerberin hat der Kläger sein Begehren ausdrücklich (arg.: „hauptsächlich“ [AS 86]) nicht allein auf die Bestimmung des § 37 Abs 1 E II 2 DOA gestützt. Das Erstgericht durfte sich daher nicht auf die Feststellung des für die Beurteilung dieses Anfechtungstatbestands maßgeblichen Sachverhalts beschränken; sondern hatte den behaupteten Sachverhalt auch darauf zu prüfen, ob er nicht die Einreibung des Klägers in die begehrte

Gehaltsgruppe E II nach anderen Bestimmungen der gemäß §§ 6 und 7 ABGB auszulegenden Dienstordnung (vgl Kuderna, Die Auslegung, kollektivrechtlicher Normen und Dienstordnungen sowie deren Ermittlung im Prozess, DRdA 1975, 161 [171]) rechtfertigt oder ob der Kläger Tätigkeiten verrichtet, denen seine bisherige Einreihung in die Gehaltsgruppe D I (D II) entspricht. Entgegen der Ansicht der Rekurswerberin hat der Kläger sein Begehren ausdrücklich (arg.: „hauptsächlich“ [AS 86]) nicht allein auf die Bestimmung des Paragraph 37, Absatz eins, E römisch zwei 2 DOA gestützt. Das Erstgericht durfte sich daher nicht auf die Feststellung des für die Beurteilung dieses Anfechtungstatbestands maßgeblichen Sachverhalts beschränken; sondern hatte den behaupteten Sachverhalt auch darauf zu prüfen, ob er nicht die Einreihung des Klägers in die begehrte Gehaltsgruppe E römisch zwei nach anderen Bestimmungen der gemäß Paragraphen 6 und 7 ABGB auszulegenden Dienstordnung vergleiche Kuderna, Die Auslegung, kollektivrechtlicher Normen und Dienstordnungen sowie deren Ermittlung im Prozess, DRdA 1975, 161 [171]) rechtfertigt oder ob der Kläger Tätigkeiten verrichtet, denen seine bisherige Einreihung in die Gehaltsgruppe D römisch eins (D römisch zwei) entspricht.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO. Der Kostenvorbehalt beruht auf Paragraph 52, ZPO.

Textnummer

E138131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:009OBA00284.880.0111.000

Im RIS seit

27.05.1995

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at